



# **ERGÄNZUNG DER VOLLZUGSVERORD- NUNG ZUM PLANUNGS- UND BAUGESETZ (PLANUNGS- UND BAUVERORDNUNG) MIT EINER ÜBERGANGSBESTIMMUNG BETREFFEND DIE BEWILLIGUNG FÜR PHOTOVOLTAIK-GROSSANLAGEN**

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	19.12.23
Autor:		Status:		DruckDatum:	12.12.23
Ablage/Name:	Ergebnis der Vernehmlassung.docx			Registratur:	2023.NWBD.36

## **Inhalt**

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Gesamturteil in Kürze</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Anmerkungen und Bemerkungen</b> .....	<b>5</b>

## Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Weitere

BVN	Bauernverband Nidwalden
EWN	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
LSVV	Landschaftsschutzverband
NWW	Nidwaldner Wanderwege
VNG	Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen
VNK	Vereinigung Nidwaldner Korporationen
WWF/PN	WWF und pro natura Unterwalden

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 508 vom 26. September 2023 entschieden, die Ergänzung der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung; NG 611.11) mit einer Übergangsbestimmung betreffend die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 1. Dezember 2023.

Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien (6 und 3 Jungparteien), die (politischen) Gemeinden (11 und Gemeindepräsidentenkonferenz), das EWN sowie 8 Vereinigungen und Verbände eingeladen.

## 2 Gesamturteil in Kürze

Die vorgesehene Verfahrensbeschleunigung wird – abgesehen vom Nidwaldner Bauernverband – von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst oder zumindest im Grundsatz unterstützt. Zu den einzelnen Bestimmungen wurden keine Abänderungsanträge gestellt. Es wurden aber diverse Anmerkungen und Bemerkungen gemacht.

## 3 Anmerkungen und Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Die Mitte	Die Mitte Nidwalden hat die Ausgangslage zur Korrektur diskutiert und kann die Überlegungen des Regierungsrates vollumfänglich nachvollziehen. Allerdings bedauern wir es, dass die vom Bund angesetzte Frist bis Ende Dezember 2025 sehr kurz ausfällt. Wenn die Zulieferfirmen nicht in der Lage sind, das benötigte Material innert nützlicher Frist zu produzieren und zu liefern, dann wird kaum ein Investor 2 eine Grossanlage in dieser Zeit realisieren können. Somit sollte die Frist für Subventionen mindestens bis Ende 2026 verlängert werden können. Die Mitte stimmt der Teilrevision zu.	<b>Kenntnisnahme</b>
FDP	Die Bestimmungen und Voraussetzungen in Art. 71a Abs. 3 EnG für eine Bewilligung für Photovoltaik Grossanlagen wie auch die Regelung in Art. 9f EnV finden wir richtig. Das angedachte Bewilligungsverfahren gemäss § 62d begrüssen wir. Zu beachten ist, dass ein allfälliges Plangenehmigungsverfahren beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) für benötigte Trafostationen auch gut ein halbes Jahr in	<b>Kenntnisnahme</b>

	Anspruch nimmt. Darum drängt sich ein Verkürztes Bewilligungsverfahren auf und es ist notwendig, dass die getroffenen Änderungen ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.	
GN	<p>Die Grünen Nidwalden erwarten vom Regierungsrat als alleinige Bewilligungsbehörde, dass das Bewilligungsverfahren unter Einbezug der Gemeinden ordentlich durchgeführt und die Unterlagen inkl. der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung genau geprüft werden. Das gilt auch für die dazu gehörenden Anlagen und Installationen (Artikel 9c der Energieverordnung).</p> <p>Gemäss Bericht zur externen Vernehmlassung bleibt trotz der Vorgaben im Artikel 71a EnG ein fachlicher Beurteilungsspielraum, der von den zuständigen Fachinstanzen wahrgenommen werden kann. Die Grünen Nidwalden erwarten vom Regierungsrat, dass dieser Spielraum ausgenützt wird und z.B. auch kantonale Schutzinteressen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Landschaft, Moore usw.) berücksichtigt werden. Zudem ist die Externalität grauer Treibhausgase gemäss einer Lebenszyklus-Analyse für die Anlage (inklusive aller zusätzlich zu erstellenden Infrastruktur wie Zugangstrassen, Transformatoren, Übertragungsleitungen, etc.) in der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiter erwarten die Grünen Nidwalden, dass der Regierungsrat diesen Spielraum nützt, um zusätzliche Vorgaben für den Rückbau der Anlagen (z.B. spätestens 5 Jahre nach der Ausserbetriebnahme) und deren Finanzierung (vollständig durch den Betreiber) zu machen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
SP	<p>Mit dem neuen Artikel 71a EnG wird der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien in den Alpen vorangetrieben. Die Förderung von Solaranlagen ist grundsätzlich löblich. Solaranlagen in nicht erschlossenen Gebieten erfordern einen grossen Einsatz von Energie. Bestehende Bauten konsequent mit Solaranlagen zu bestücken, kann mit einem wesentlich geringerem Aufwand ausgeführt werden. Insbesondere wenn es sich um Neubauten handelt. Ob solche alpine Grossanlagen nach dem Gesamten Lebenszyklus einen wesentlichen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beitragen, ist beim Bewilligungsverfahren genau zu prüfen.</p> <p>Ebenso fehlt ein ergänzendes Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion weiterhin. Gerade für die Überprüfung von Projekten in hochsensiblen Gebieten wäre nun dieses Konzept von grosser Wichtigkeit.</p> <p>Bekanntlicherweise ist der Regierungsrates in Form von Verwaltungsratsmandaten bei Energieanbietern mit diesen interessenmässig verhandelt. Solche Interessenkonflikte zwischen Bewilligungsbehörden und Gesuchstellern sind problematisch. Wir hoffen, dass der Regierungsrat für solche Fälle einen Plan hat, diese Konflikte aufzulösen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Schutz- und Nutzungskonzept ist derzeit nochmals in Überarbeitung.</p> <p>Die Mitwirkung in einem Organ einer juristischen Person von Amtes wegen stellt gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz; NG 152.1)</p>

		i.V. m. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) keinen Ausstandsgrund dar. Möchte man dies ändern bräuchte es eine Gesetzesanpassung.
SVP	<p>Wir befürworten die im Bericht zur externen Vernehmlassung zur Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV) betreffend die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen vom 26.09.2023 vorgeschlagenen Anpassungen der Zuständigkeiten und der Verfahrensbeschleunigung. Die SVP Nidwalden erachtet es als sinnvoll, den Regierungsrat als Leitbehörde im Sinne von Art.64b des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und die Baudirektion gestützt auf Art. 45b Abs. 2 (EnV) zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zu bestimmen.</p> <p>Die SVP-Nidwalden setzt voraus, dass der im Bericht erwähnte fachliche Beurteilungsspielraum der zuständigen Fachinstanzen (z.B. die Voruntersuchung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle) ebenso in angemessenem Umfang und Zeitraum wahrgenommen wird, wie es der Regierungsrat in der vorliegenden Teilrevision beabsichtigt. Dafür hat der Regierungsrat zu sorgen, um die Bewilligungsverfahren nicht durch die entsprechenden Fachstellen unnötig zu verzögern oder zu verkomplizieren.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
GLP	Die GLP Nidwalden begrüsst, dass der Regierungsrat des Kantons Nidwalden über die Bewilligungen von Photovoltaik-Grossanlagen entscheidet. Dadurch kann aus der Sicht der GLP Nidwalden eine entscheidende Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. In die Zukunft blickend, wünscht sich die GLP Nidwalden ebenfalls eine proaktive Überprüfung der Verfahren zur Beschleunigung der Abläufe im Hinblick auf einen allfälligen Wind- sowie NetzExpress.	<b>Kenntnisnahme</b>
BEC	<p>Grundsätzlich wird die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens begrüsst. Es handelt sich um eine befristete Massnahme. Die neuen Übergangsbestimmungen in der Planungs- und Bauverordnung fallen dahin, sobald Art. 71a EnG nicht mehr in Kraft ist.</p> <p>Ob die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens zu einem schnelleren Bewilligungsverfahren führt, wird bezweifelt. Gerade das Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien wurde dermassen einseitig abgefasst, dass im Kanton Nidwalden praktisch keine Photovoltaik-Grossanlagen möglich sind. Da müsste sich nun der Regierungsrat Nidwalden dazu entscheiden, die Gebiete für Photovoltaik-</p>	<b>Kenntnisnahme</b>  Das Schutz- und Nutzungskonzept ist derzeit nochmals in Überarbeitung. Dem geäusserten Anliegen wird soweit möglich Rechnung getragen.

	Grossanlagen zu öffnen, damit im Kanton Nidwalden eine echte Chance auf Fördergelder des Bundes gegeben ist.	
BUO	<p>Es stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass die Gemeinde als örtliche Baupolizei fungieren muss. Da für Photovoltaikanlagen in den Gemeinden meist lediglich eine eingeschränkte Kompetenz vorhanden ist, ist zu überprüfen, ob in solchen Fällen nicht eine fachlich ausgewiesene Fachstelle des Kantons die baupolizeilichen Aufgaben übernehmen sollte.</p> <p>Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassungsvorlage. Aus seiner Sicht ist jedoch zu prüfen, ob die <b>baupolizeiliche Aufgabe</b> nicht sinnvoller <b>durch den Kanton ausgeübt</b> wird. Dies bedingt jedoch eine <b>Anpassung von Art. 164 PBG</b>.</p> <p>Der Gemeinderat stellt fest, dass wiederum nur ein Thema, dass für den Regierungsrat aktuell ist, in dieser Änderung der Gesetzgebung aufgenommen wurde. Bereits seit längerem fordert der Gemeinderat, dass insbesondere Gefahrenzonen, Gewässerraumzonen, Abflusswegzonen, Abflusskorridore und dergleichen, bei welchem die Gemeinden keinen Handlungsspielraum haben, bzw. die Vorgaben jeweils aus der Gewässerschutzgesetzgebung von Amtsstellen abgeleitet werden, zu kantonalen Zonen umgestaltet werden müssen. Das bedingt selbstverständlich auch eine Anpassung der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Vorteile wären, wie bereits bei unseren Schreiben zuhanden der Baudirektion ausgeführt, dass die Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung viel schneller umgesetzt werden können und die fachliche Auseinandersetzung bei Einwendungen direkt beim Kanton liegt. Die Gemeinden haben in solchen Fällen weder die fachliche noch die rechtliche Kompetenz, auf Einwendungen einzugehen.</p> <p>Diese Änderung soll nicht dazu verleiten, weitere Kompetenzen dem Kanton zuzuweisen und von den Gemeinden wegzunehmen.</p>	<p><b>Ablehnung</b> Der Kanton ist zumindest derzeit aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht darauf ausgerichtet baupolizeiliche Aufgaben zu übernehmen. Eine Gesetzesanpassung würde einen Landratsbeschluss erfordern. Vorliegend ist es indessen wichtig, dass die Verordnungsanpassung, welche durch den Regierungsrat beschlossen werden kann, möglichst bald, d.h. auf den 1. Januar 2024, in Kraft tritt, weil Art. 71a EnG nur bis Ende 2025 befristet ist.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Es ist vorgesehen dieses Gesetzgebungsprojekt erst an die Hand zu nehmen, wenn die derzeit laufende Revision betreffend Gewässerraumabstand abgeschlossen ist: Dies, weil die Verfahrensregeln nicht während laufenden Verfahren geändert werden sollen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
DAL	<p>Der Gemeinderat unterstützt das beschleunigte Verfahren mit dem Regierungsrat als Leitbehörde. Am ordentlichen Baubewilligungsverfahren soll, so weit als möglich, festgehalten werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass auch zwingend der baupolizeiliche Vollzug von der Leitbehörde übernommen werden muss</p> <p>Nach Artikel 71a Absatz 3 EnG muss für die Bewilligung durch den Kanton die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vorliegen. Die Kantone und gestützt auf das kantonale Recht allenfalls die Gemeinden sind frei, die Zuständigkeitsordnung nach eigenem Ermessen festzulegen.</p>	<p><b>Ablehnung</b> Vgl. Stellungnahme RR zu BUO</p> <p>Ein andere Zuständigkeit als die der Gemeindeversammlung würde eine Gesetzesanpassung erfordern. Vorliegend ist es wichtig, dass die Verordnungsanpassung, welche durch den Regierungsrat beschlossen werden kann, möglichst bald, d.h. auf den 1. Januar 2024, in Kraft tritt, weil Art. 71a EnG bis Ende 2025 befristet ist.</p>

	<p>Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung die Baubewilligung, welche zwingend durch den Kanton erfolgen muss, nicht erteilt wird und die Interessen des Bundes den demokratischen Entscheid der Gemeindelegislative nicht übersteuert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Dies ist zutreffend, eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der Gemeinde wie auch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorliegt.</p>
EMT	<p>Der Gemeinderat Emmetten unterstützt Massnahmen, welche eine Beschleunigung des Verfahrens erwirken. Gerade bei grossen Photovoltaikanlagen sollte auf eine verhältnismässig rasche Art eine Bewilligung erteilt werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall stellt sich für die Gemeinde Emmetten die Frage, ob mit der Verlagerung der Bewilligungskompetenz zum Regierungsrat eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird. Die Begründung, dass mit dieser Massnahme der verwaltungsinterne Instanzenweg verkürzt wird, ist korrekt, bringt jedoch nur beim Ergreifen des Rechtsmittels den gewünschten Nutzen.</p> <p>Ziel sollte sein, dass die Projekte für Photovoltaik-Grossanlagen so vorbereitet eingereicht werden, dass der Erteilung einer Bewilligung nichts mehr im Wege steht. Soweit der Gemeinderat Emmetten das beurteilen kann, wird mit der geplanten Massnahme für den Bewilligungsprozess ein grösserer administrativer Aufwand nötig sein. Zudem geht es um den Vollzug des Gesetzes, welches eine operative Aufgabe darstellt. Der Gemeinderat erachtet es daher als nicht notwendig, den Regierungsrat mit der Bewilligung zu beauftragen. <b>Die Bewilligungskompetenz soll bei der Baudirektion bleiben.</b></p> <p>Weiter stellt sich der Gemeinderat die Frage, ob in Nidwalden die Gemeindelegislative über derartige Grossprojekte entscheiden soll. Der Bewilligungsprozess wird in die Länge gezogen und ist nicht förderlich für derartige Projekte. Der Gemeinderat Emmetten begrüsst, wenn auch in diesem Prozessschritt effiziente Abläufe definiert werden. Gemäss Art. 9f EnV soll die Gemeindelegislative über die Zustimmung entscheiden, wenn das kantonale oder kommunale Recht keine andere Zuständigkeit festlegt. Von der Delegationskompetenz soll Gebrauch gemacht werden. <b>Die gesetzliche Grundlage ist so auszugestalten, dass der Gemeinderat die Zustimmung erteilen darf.</b> Alternativ könnte eine Formulierung gewählt werden, welche die Beschlussfassung durch die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Ablehnung</b> Einerseits ist der Entscheid politisch breiter abgestützt, wenn anstelle der Baudirektion der Regierungsrat agiert. Andererseits kann – zumindest im Falle von Beschwerden – das Verfahren dadurch beschleunigt werden, dass sich nicht zwei kantonale Instanzen damit zu beschäftigen haben.</p> <p><b>Ablehnung</b> Die kantonale Gesetzgebung ist derzeit nicht darauf ausgerichtet, dass der Gemeinderat die Zustimmung erteilen kann. Eine Gesetzesanpassung würde einen Landratsbeschluss erfordern. Vorliegend ist es indessen wichtig, dass die Verordnungsanpassung, welche durch den Regierungsrat beschlossen werden kann, möglichst bald, d.h. auf den 1. Januar 2024, in Kraft tritt, weil Art. 71a EnG nur bis Ende 2025 befristet ist.</p>

	Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat zulässt. So könnten die Gemeinden den Entscheidungsweg selbständig wählen.	
EBÜ	Die Vernehmlassung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die notwendige Zustimmung der Grundeigentümerin und der Standortgemeinde (Gemeindeversammlung) zum Bau einer allfälligen Anlage bleiben unverändert. Wie im Bericht vom 26.09.2023 festgehalten, unterliegen elektrische Anschlussleitungen und Transformationsanlagen weiterhin der <b>Plangenehmigungspflicht</b> nach Art. 16 des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und <b>bedürfen der Genehmigung des Bundes</b> . Um den Prozess für die Bewilligungen von Photovoltaik-Grossanlagen weiter zu beschleunigen, <b>wäre es notwendig auch dieses Verfahren zu optimieren</b> .	<b>Kenntnisnahme</b> Dazu wäre eine Gesetzesanpassung auf Bundesebene notwendig.
EMO	Die Gemeinde Ennetmoos verfügt über keinen idealen Standort für eine Grossanlage. Der Gemeinderat unterstützt das beschleunigte Verfahren mit dem Regierungsrat als Leitbehörde. Am ordentlichen Baubewilligungsverfahren soll, so weit als möglich festgehalten werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung die Baubewilligung, welche zwingend durch den Kanton erfolgen muss, nicht erteilt wird und die Interessen des Bundes den demokratischen Entscheid der Gemeindelegislative nicht übersteuert.	<b>Kenntnisnahme</b>  Vgl. Stellungnahme RR zu DAL
HER, STA, SST, WOL	Der Gemeinderat nimmt die beabsichtigten Änderungen mit positiver Haltung zur Kenntnis. Zur Sache hat der Gemeinderat keinen weitergehenden Bericht hinzuzufügen.	<b>Kenntnisnahme</b>
ODO	Zustimmung der Standortgemeinde Gemäss der Erläuterungen im Bericht zur externen Vernehmlassung zum §62c hat bei Photovoltaik-Grossanlagen die jeweilige Gemeindeversammlung die Zustimmung zu erteilen. Dabei stellt sich der Gemeinderat die Frage, ob dadurch die erhoffte Verfahrensbeschleunigung nicht unnötig verschleppt wird, da Gemeindeversammlungen nur zweimal pro Jahr stattfinden. Baupolizeiliche Zuständigkeit im Vernehmlassungsbericht ist unter §62d vermerkt, dass die örtliche Baupolizei bei der Standortgemeinde verbleibt. Da jedoch der gesamte Verfahrensablauf der Baudirektion zugeteilt werden soll, macht es aus Sicht des Gemeinderates wenig Sinn, dass der letzte, abschliessende Verfahrensschritt (Baukontrolle bzw. Schlussabnahme) die Standortgemeinde durchzuführen hätte. Insbesondere deshalb, da	<b>Kenntnisnahme</b> Aus diesem Grund wird vorgesehen, dass das Zustimmungsverfahren und das Baubewilligungsverfahren parallel geführt werden können, wobei die Zustimmung vor der Baubewilligungserteilung vorliegen muss. Im Übrigen vgl. Stellungnahme des RR zu EMT  Vgl. Stellungnahme des RR zu BUO

	sämtliche vorhergehende Verfahrensschritte ausschliesslich durch kantonale Stellen bearbeitet werden und die Baubewilligung durch den Regierungsrat erteilt wird.	
BVN	Um von den Geldern profitieren zu können, macht es Sinn die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und zu verkürzen. Im Gegenzug und im Bewusstsein, in welcher Dimension solche Anlagen realisiert werden, ist es nicht nachvollziehbar das Verfahren zu beschleunigen und das Erteilen der Bewilligung durch die Regierung in Erwägung zu ziehen. <b>Mit dem Vorschlag zur Erteilung der Baubewilligung direkt durch den Regierungsrat wird der Bürgerin, dem Bürger eine erste Möglichkeit zu einer Einsprache eliminiert und weggenommen.</b> Es ist aus anderen Projekten bekannt, dass nebst der PV-Anlage selber grosse Gebäudevolumen und Eingriffe in die Natur erlaubt würden, welche im ordentlichen und aktuell gültigen Verfahren als NICHT bewilligungsfähig eingestuft würden. Mit der Beschleunigung des Verfahrens besteht die <b>grosse Gefahr, dass die Beurteilung der Bewilligungsunterlagen nicht mehr im Sinne des 4-Augen Prinzips vorgenommen wird.</b> Fehler können passieren und der Gedanken der «Zwei Klassen Gesellschaft» wird Realität.	<b>Ablehnung</b> Mit der Verfahrensbeschleunigung wird einzig das Rechtsmittelverfahren beschleunigt. Die Prüfung der Gesuchsunterlagen im erstinstanzliche Bewilligungsverfahren erfolgt hingegen nach dem 4-Augenprinzip und wird mit dem Entscheid durch den Regierungsrat sogar noch breiter als ordentliche Baubewilligungen abgestützt.
EWN	Die vom EWN durchgeführte vertiefte Analyse zu möglichen Standorten für alpine Photovoltaik-Grossanlagen zeigt, dass es aufgrund der vorkommenden Naturgefahren Steinschlag, Schneedruck und Lawinen im Kanton Nidwalden praktisch nicht möglich ist, die Vorgaben des neuen Arl.71a EnG zu erfüllen. Die Erleichterungen im Bewilligungsverfahren für Photovoltaikanlagen, wie sie die Teilrevision der Vollzugsverordnung zum PBV vorsieht, sollten daher auch beibehalten werden, wenn der Art. 71a EnG nicht mehr in Kraft ist, respektive der Ausbau erneuerbarer Energien in der Schweiz mit anderen Gesetzesbestimmungen gefördert wird.	<b>Ablehnung</b> Dazu wäre eine Gesetzesanpassung notwendig. Zudem müsste eine Abgrenzung zwischen Grossanlagen und Photovoltaikanlagen gemacht werden, welche in der Regel im Rahmen von ordentlichen Baubewilligungsverfahren gestellt werden.
LSVV	Der Landschaftsschutzverband dankt bestens für den Einbezug in das Vernehmlassungsverfahren. verzichtet aber auf eine materielle Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
NWW	Die Bemühungen, Verfahren zu beschleunigen und allenfalls gar zu vereinfachen werden begrüsst und sind dringend angezeigt. Das Mitspracherecht, die Beschwerdelegitimationen und die Auflage-/Einsprachezeiten müssen dabei sichergestellt bleiben. Die parallele Verfahrensführung mit Baubewilligungsverfahren Kanton und Zustimmungsverfahren bei der Gemeinde beschleunigt die Entscheide. Die Verfahren sind derart zu koordinieren, dass sichergestellt werden kann, dass Einsprachen gegen Gesuche der stimmberechtigten Bevölkerung im Gemeindeversammlungsprozess vollständig und transparent vorliegen.	<b>Kenntnisnahme</b>

VNG	<p>Der Alpverwaltung der Acht Nidwaldner Gemeinalpen steht der Teilrevision positiv gegenüber und begrüsst die beschlossenen Erleichterungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen und deren Förderung mit einer speziellen, einzelfallweise bestimmten Einmalvergütung. Ebenso wird positiv beurteilt, dass der Regierungsrat als Leitbehörde (Bewilligungsinstanz) auftreten und die Baudirektion Nidwalden das Baubewilligungsverfahren durchführen soll. Als Grundeigentümer können wir nach wie vor unsere Anliegen einbringen und wenn nötig eingreifen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
VNK	<p>Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen begrüsst die Anpassungen der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz und bedankt sich für die geleistete Arbeit.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
WWF/ PN	<p>Pro Natura und WWF unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Zum Schutz der Biodiversität sollen Solaranlagen prioritär auf bestehenden Bauten, Anlagen und versiegelten Flächen realisiert werden. Alpine Solaranlagen sollten, wenn dann in vorbelasteten Gebieten geplant werden (vgl. auch unsere Stellungnahme zum Schutz- und Nutzungskonzept für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien im Kanton Nidwalden).</p> <p>Die vorgelegte Revision verfolgt dasselbe Anliegen wie das Walliser Dekret, welches am 10. September 2023 durch die Stimmbevölkerung abgelehnt worden ist. Ebenfalls verweist die Nidwaldner Behörde im Bericht auf die Bewilligungsstruktur in Bern. Dort ist jeweils die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter die bewilligende Behörde, eine Beschwerde geht direkt vor das Verwaltungsgericht.</p> <p>Es ist im Grundsatz nichts dagegen einzuwenden, dass auch in Nidwalden eine Beschleunigung des rechtlichen Verfahrens erreicht werden soll.</p> <p>Was wir allerdings als sehr kritisch betrachten, ist, dass jeweils ein Regierungsrat aus Nidwalden bei den Elektrizitätswerke Nidwalden (EWN) im Verwaltungsrat sitzt. Es lässt sich nicht verhehlen, dass hierdurch Druck auf die Verwaltung, namentlich die Baudirektion, entstehen bzw. ausgeübt werden kann. Die Gesetzesänderung darf nicht dazu führen, dass der Regierungsrat die Gesuchsbearbeitung aufgrund politischer Motive beeinflusst. Gesuche müssen auch unter dem gegebenen Zeitdruck umfassend und sorgfältig geprüft und das geltende Recht korrekt angewendet werden. Unabhängig vom Bewilligungsverfahren erwarten wir einen Einbezug der Umweltverbände von Anfang an bei geplanten PV-Anlagen und wir werden alle Projekte im Kanton Nidwalden eingehend prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Vgl. Stellungnahme des RR zu SP</p>

Regierungsrat

Landammann

*Michèle Blöchli*

Landschreiber

*Armin Eberli*